

„Der „richtige“ Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie und des Lockdowns – teilweise Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und gegenwärtige und zukünftige Sanierungsmöglichkeiten “

Deloitte Legal Update COVID-19 #11 – Webcast 16. September 2020



MAKING AN  
IMPACT THAT  
MATTERS  
*since 1845*

# Vorstellung, Gliederung

# Referenten



**Felix Felleisen**  
Corporate/M&A  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 211 8772 2553  
Email: [ffelleisen@deloitte.de](mailto:ffelleisen@deloitte.de)



**Johannes T. Passas**  
Commercial Law  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 511 30755 9546  
Email: [jpassas@deloitte.de](mailto:jpassas@deloitte.de)



**Stefan Sanne**  
Financial Advisory  
Restructuring Services  
Partner

Tel.: +49 178 8772685  
Email: [ssanne@deloitte.de](mailto:ssanne@deloitte.de)

# Gliederung

- I. Einleitung: Aussetzung der Insolvenzantragspflicht - derzeitiger Stand, Gesetzgebungsvorhaben und politische Diskussion. „Zahlungsunfähigkeit soll wieder gelten, Überschuldung aber nicht“
- II. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht – Voraussetzungen und Haftungsrisiken für Geschäftsleitungsorgane | „Der 30. September 2020 naht – was können „kranke“ Unternehmen jetzt tun? Gehen Sie rechtzeitig zum Arzt!“
- III. Aktueller Stand zum präventiven Restrukturierungsrahmen - Was kommt wann? Erfahrungen aus anderen Jurisdiktionen?
- IV. Option: Eigenverwaltung mit Schutzschirm
- V. Einsatz eines CRO
- VI. Q&A



Einleitung: Aussetzung der Insolvenzantragspflicht -  
derzeitiger Stand, Gesetzgebungsvorhaben und  
politische Diskussion. „Zahlungsunfähigkeit soll  
wieder gelten, Überschuldung aber nicht“

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht –  
Voraussetzungen und Haftungsrisiken für  
Geschäftsleitungsorgane | „Der 30. September  
2020 naht – was können „kranke“ Unternehmen  
jetzt tun? | Gehen Sie rechtzeitig zum Arzt!“

# Insolvenz I

## Insolvenzgründe

---

- **Zahlungsunfähigkeit**
  - Allgemeiner Eröffnungsgrund - gilt für jeden Schuldner
  - Keine bloße Zahlungsstockung - BGH in ständiger Rechtsprechung: Zahlungsunfähigkeit ist gegeben, wenn der Schuldner nicht innerhalb von drei Wochen in der Lage ist, 90 Prozent seiner fälligen Gesamtverbindlichkeiten zu begleichen
  - Zahlungseinstellung ist immer Zahlungsunfähigkeit
- **Überschuldung**
  - Nur bei juristischen Personen (GmbH, AG) und gleichgestellten Rechtsträgern (Personengesellschaften ohne voll haftenden Gesellschafter, z.B. GmbH & Co. KG)
  - Überschuldung als Insolvenzgrund liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich
- **Drohende Zahlungsunfähigkeit**
  - Der Schuldner wird voraussichtlich nicht in der Lage sein, die bestehenden Zahlungspflichten zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu erfüllen.

# Insolvenz II

## Insolvenzantragspflicht - § 15a InsO

---

- **Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung**
  - Eine insolvenzrechtliche Antragspflicht besteht
    - bei juristischen Personen (z.B. GmbH, AG) und
    - bei gleichgestellten Rechtsträgern (Personengesellschaften ohne einen voll haftenden Gesellschafter, z.B. GmbH & Co. KG)
- **Drohende Zahlungsunfähigkeit**
  - Keine Insolvenzantragspflicht, nur Antragsrecht
  - Bedeutsam als Insolvenzgrund insbesondere, wenn die Einleitung eines Schutzschirmverfahrens (§ 270 b InsO) angestrebt ist (dazu noch unten)
- **Antragsfrist – Der „Drei-Wochen-Irrtum“**
  - ein Insolvenzantrag ist ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt des Insolvenzgrundes zu stellen ist.
  - Insolvenzantrag ist unmittelbar nach dem objektiven Eintritt eines Insolvenzgrundes zu stellen
  - Die Dreiwochenfrist ist ein Höchstfrist, eine Ausschöpfung ist nur möglich, wenn bis zum Ablauf der drei Wochen eine rechtzeitige Sanierung der Gesellschaft ernsthaft zu erwarten war
  - Entscheidend ist nicht positive Kenntnis vom Eintritt der Insolvenzreife, sondern bereits deren objektiven Erkennbarkeit
  - Einem Vertretungsorgan obliegt daher die kontinuierliche Pflicht, den möglichen Eintritt der Insolvenzreife zu überwachen



# Insolvenz III

## Haftungsrechtliche Pflichten und Rechtsfolgen bei Verletzung der Insolvenzantragspflicht am Beispiel einer GmbH

---

- **Rechtsfolgen**

- Bei Nichtstellung oder nicht rechtzeitiger oder nicht richtiger Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch den Geschäftsführer macht dieser sich strafbar. Die Verletzung der Antragspflicht kann mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren geahndet werden.
- Der Geschäftsführer kann durch die Verletzung der Insolvenzantragspflicht schadensersatzpflichtig gegenüber der Gesellschaft sowie deren Gläubigern werden
- Bei Strafbarkeit aufgrund Unterlassung der Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens innerhalb der letzten fünf Jahre: Bestellung zum Geschäftsführer ist nicht möglich.
- Verletzung der Insolvenzantragspflicht führt in der Regel zu einer sofortigen Abberufung sowie eine außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses.

- **Insbesondere: Haftungsrechtliche Pflichten - Zahlungsverbot**

- Verpflichtung des Geschäftsführers, der Gesellschaft Ersatz für Zahlungen (oder vergleichbare Leistungen) zu leisten, die er nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Feststellung ihrer Überschuldung geleistet hat, sofern diese Zahlungen nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vereinbar sind.
- Zahlungsverbot greift unabhängig von einer tatsächlichen Kenntnis des Geschäftsführers mit Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung. Ein Verschulden des Geschäftsführers wird vermutet, so dass eine Entlastung nur in Ausnahmefällen möglich erscheint, etwa wenn der Insolvenzgrund trotz hinreichender Vorkehrungen nicht erkennbar war.
- Ausgenommen vom Zahlungsverbot sind nur Zahlungen, die auch ein die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns beachtender Geschäftsführer vorgenommen hätte. Ermöglicht werden soll eine Fortführung des Betrieb, wenn eine Fortführung gegenüber der sofortigen Einstellung des Betriebes für die Masse günstiger ist ernsthafte Sanierungschancen bestehen (Dreiwochenfrist!).

# Insolvenz IV (1/2)

## Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht durch das COVInsAG

---

- **Aussetzung der Insolvenzantragsfrist bis 30.09.2020**
  - Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis **30.09.2020** bei **Zahlungsunfähigkeit** und **Überschuldung**
    - Ausnahme I: Insolvenzreife beruht nicht auf den Folgen der Ausbreitung des sog. Corona-Virus
    - Ausnahme II: Es besteht keine Aussicht, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen
      - Darlegungs- und Beweislast obliegt demjenigen, der sich auf Insolvenzreife beruft (insbesondere ein späterer Insolvenzverwalter)
      - Vermutung, dass Ausnahmen I und II nicht einschlägig sind, wenn der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war
- **Aussetzung der Insolvenzantragsfrist bis 31.12.2020**
  - Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis **31.12.2020** nur noch bei **Überschuldung**
- **Gleichzeitig: Flankierende Maßnahmen**
  - Bei Aussetzung der Insolvenzantragspflicht dürfen Zahlungen „im ordnungsgemäßen Geschäftsgang“, u.a. zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs oder einer Umsetzung des Sanierungskonzepts, veranlasst werden (Aussetzung der „Masseschmälerungshaftung“ gem. § 64 GmbHG)
  - Aussetzung der Haftung nach §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a Inso („Insolvenzverschleppungshaftung“ als Außenhaftung).

# Insolvenz IV (2/2)

## Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht durch das COVInsAG

- **Gleichzeitig: Flankierende Maßnahmen (Fortsetzung)**
  - Insolvenzanfechtung bei Gesellschafterdarlehen (Art 1, § 2 Abs. 1 Nr. 2 COVInsAG): Soweit die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt ist, gilt die Rückzahlung eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung eines solchen Kredites bis zum 30.09.2023 als nicht gläubigerbenachteiligend.
  - Kreditgewährungen und Besicherungen im Aussetzungszeitraum (Art 1, § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVInsAG) sind nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.
  - Einschränkung der sonstigen Insolvenzanfechtbarkeit (Art 1, § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG):
    - Rechtshandlungen, die dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, die dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte (kongruente Deckungen), sind in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar. Das gilt nicht, wenn dem anderen Teil bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind.
    - Gleiches gilt für Leistungen an Erfüllungs statt oder erfüllungshalber, Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners, die Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit, wenn diese nicht werthaltiger ist, die Verkürzung von Zahlungszielen und die Gewährung von Zahlungserleichterungen.
  - Vorstehende Regelungen gelten auch für Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen, sowie für Schuldner, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind.
  - § 2 Abs.1 Nr. 2 und 3 COVInsAG gilt im Fall von Krediten, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau und ihren Finanzierungspartnern oder von anderen Institutionen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme anlässlich der Covid-19-Pandemie gewährt werden, sogar auch dann, wenn der Kredit nach dem Ende des Aussetzungszeitraums gewährt oder besichert wird, und unbefristet für deren Rückgewähr.

Aktueller Stand zum präventiven  
Restrukturierungsrahmen - Was kommt wann?  
Erfahrungen aus anderen Jurisdiktionen?

# EU Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 20. Juni 2019 – Präventiver Restrukturierungsrahmen

## Einführung und Zielsetzung

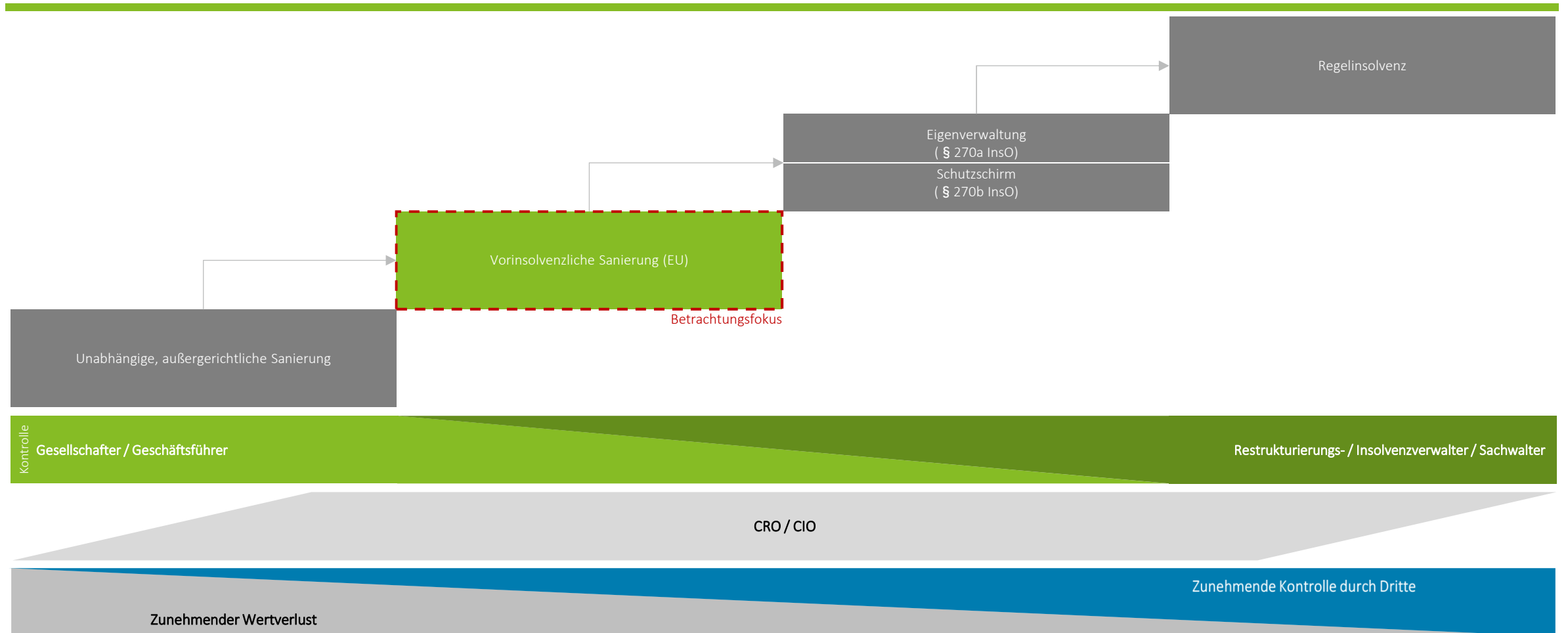
### Zielsetzung der Richtlinie

- Die Europäische Kommission hat eine Richtlinie zum präventiven Restrukturierungsrahmen vorgelegt.
- Die wesentlichen Vorschriften der Richtlinie sind bis zum 17. Juli 2021 in nationales Recht umzusetzen.
- Ziel ist es, einen europäischen Rechtsrahmen für Sanierungsmöglichkeiten im Vorfeld einer formellen Insolvenz zu schaffen und zu harmonisieren.
- Wesentlicher Gedanke des Richtlinienvorschlags: „Je früher der Schuldner seine finanziellen Schwierigkeiten erkennen [...] kann, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass eine drohende Insolvenz abgewendet werden kann [...].“
- **Die Richtlinie umfasst folgende Maßnahmen:**
  - Einrichtung eines Frühwarnsystems für Schuldner (Regierungsentwurf erwartet)
  - Präventiver Restrukturierungsrahmen (Regierungsentwurf erwartet)
  - Möglichkeit der Entschuldung von natürlichen Personen als Unternehmern innerhalb von drei Jahren (Regierungsentwurf vom 25.06.2020)
  - Maßnahmen zur Effizienzsteigerung der Verfahren für Restrukturierung, Insolvenz und Entschuldung (Regierungsentwurf erwartet)
- Einige europäische Länder verfügen aktuell über keine effizienten Insolvenzverfahren, so dass Firmen nahezu ausnahmslos liquidiert werden. Verfahren können teilweise mehrere Jahre dauern, bis eine Gerichtsbeschluss vorliegt.



# EU Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 20. Juni 2019 – Präventiver Restrukturierungsrahmen

Vergleich zu anderen deutschen Verfahren



# EU Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 20. Juni 2019 – Präventiver Restrukturierungsrahmen

## Übersicht der Kernelemente des präventiven Restrukturierungsrahmens



# EU Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 20. Juni 2019 – Präventiver Restrukturierungsrahmen

Beispiel: Niederlande – hier liegt bereits ein Gesetz („WHOA“) vor, welches kurzfristig abschließend verabschiedet werden soll





# Option: Eigenverwaltung mit Schutzschirm

# Insolvenz in Eigenverwaltung

Bei einem Schutzschirmverfahren handelt es sich um eine besondere Form der Eigenverwaltung. Es kann nur eingeleitet werden, wenn das Unternehmen bei der Antragstellung noch allgemein zahlungsfähig ist.

## Vorl. Eigenverwaltung, § 270a InsO

- Insolvenzeröffnungsverfahren (Ziel: Verfahrenseröffnung)
- Keine erschwerten Eintrittshürden: Anordnung auch bei Zahlungsunfähigkeit
- Begründung von Masseverbindlichkeiten nur bei ausdrücklicher Einzelermächtigung durch das Insolvenzgericht
- Keine Verpflichtung zur Anordnung von Vollstreckungsmaßnahmen
- Auswahl des Sachwalters durch Gericht bzw. vorl. Gläubigerausschuss, § 56a InsO
- Grundsätzlich Dual-Track gefordert um bestmögliches Ergebnis für die Gläubiger sicherzustellen

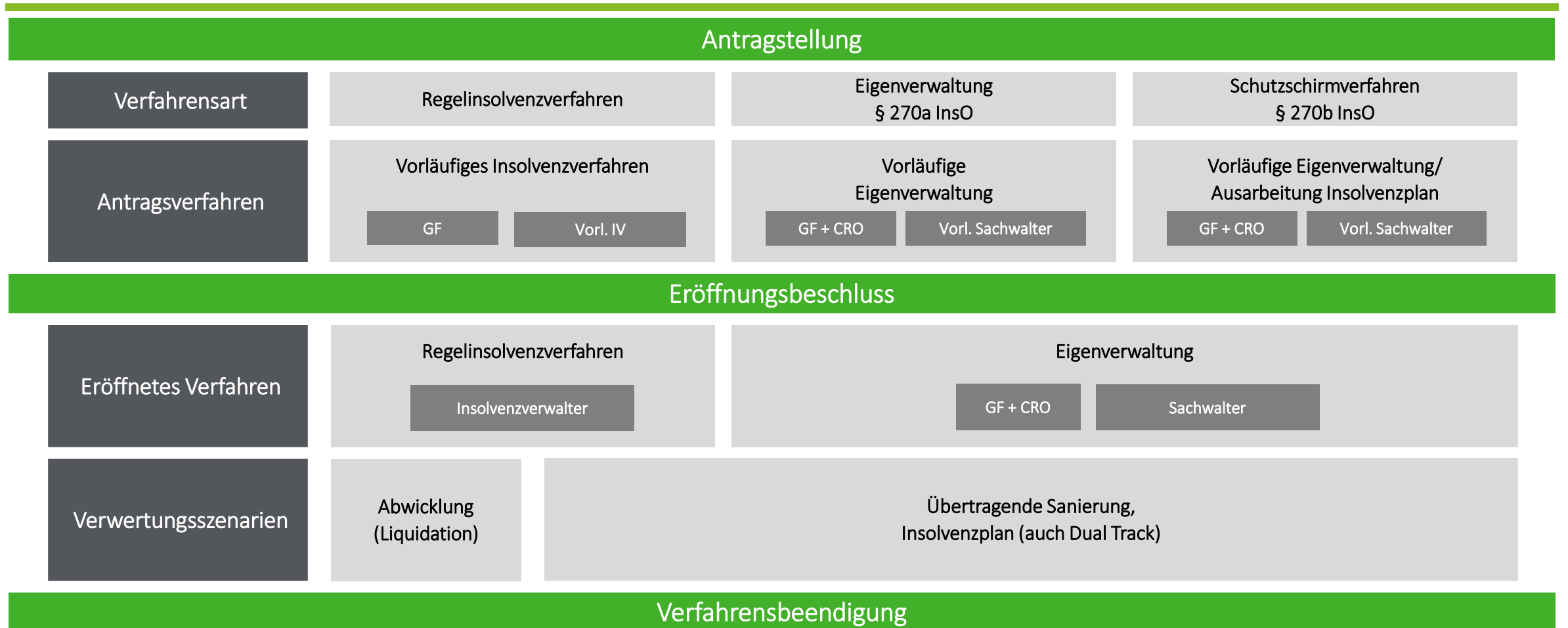
## Vorläufiges Verfahren

## “Schutzschirm”, § 270b InsO

- Sanierungsverfahren - Gericht bestimmt Frist von max. 3 Monaten zur Vorlage eines Insolvenzplans (Ziel: Eigensanierung),
- Höhere Eintrittshürden: Anordnung nur bei drohender ZU oder Überschuldung, Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos → Sanierungskonzept / Bescheinigung
- Auf Antrag des Schuldners muss das Gericht die Befugnis zur Eingehung von Masseverbindlichkeiten einräumen und Vollstreckungsschutz zu gewähren
- Schuldner hat Vorschlagsrecht in Bezug auf die Person des Sachwalters
- Aufhebung des Verfahrens, wenn die Sanierung aussichtslos geworden ist, der vorl. Gläubigerausschuss oder ein Gläubiger unter Glaubhaftmachung von Nachteilen dies beantragt

# Verfahrensablauf im Überblick

Die Struktur des Verfahrensablaufs unterscheidet sich in den einzelnen Verfahrensarten nicht.

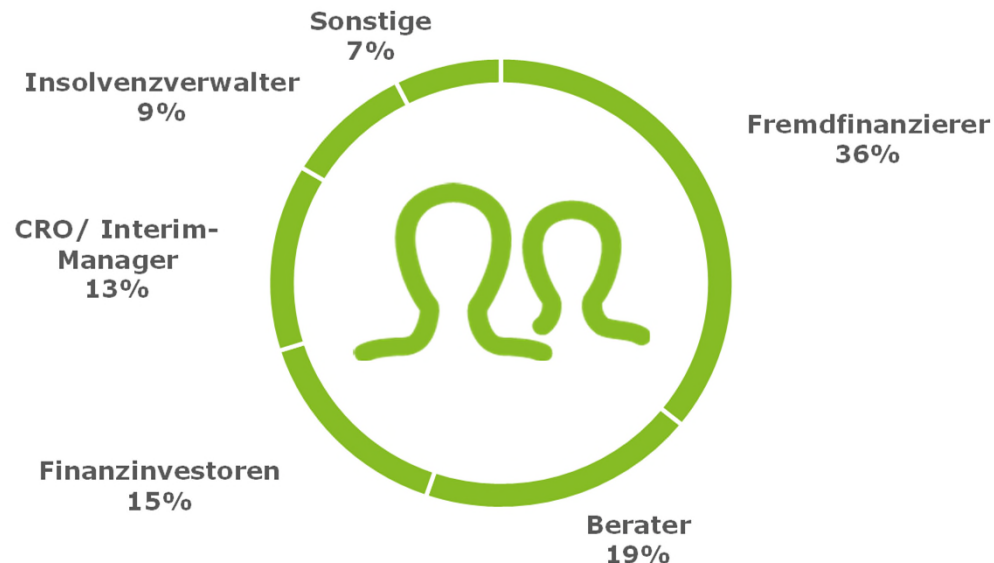


# Einsatz eines CRO

# Einsatz von CRO

Aktuelle Studie

- CRO Studie 2020 – Veröffentlichung in Kürze:

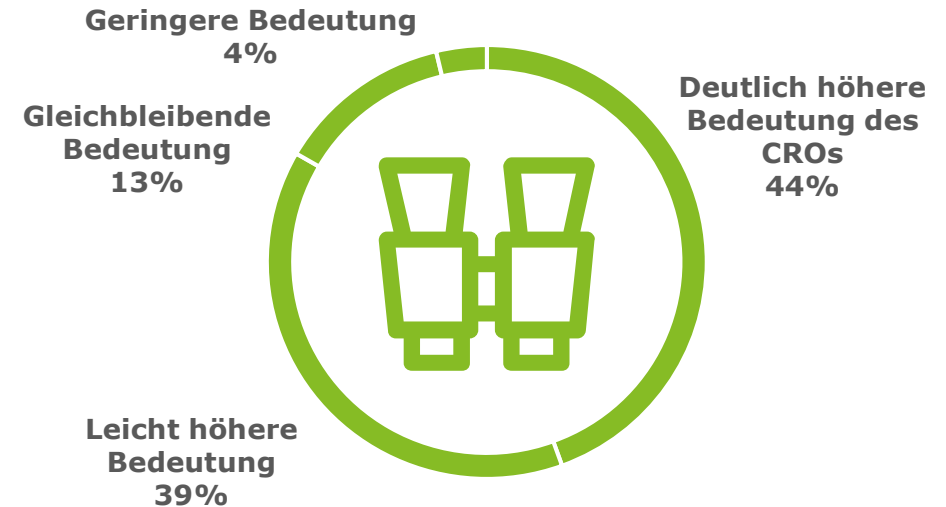


- CROs werden generell unabhängig vom Sanierungskonzept mandatiert, häufig ist jedoch eine Mandatierung während/ nach der Erstellung eines Sanierungskonzepts, jedoch vor der Verabschiedung dieses zu beobachten, damit der CRO sich hierzu auch noch verpflichtet/ dies bestätigt
- In den überwiegenden Fällen sind weitere sanierungserfahrene Fachberater involviert, damit sich der CRO auf die wesentlichen Angelegenheiten konzentrieren kann. Durch den Berater übernommene Tätigkeiten sind v.a. das Reporting und die Umsetzungsbegleitung.

# Einsatz von CRO

## Aktuelle Studie

- CRO Studie 2020:
  - Die Turnaroundmanagement-Erfahrung, das Durchsetzungsvermögen und die Belastbarkeit sind die drei wichtigsten Kriterien aus der Befragung
  - Beim Durchsetzungsvermögen, dem Stakeholdemanagement und der operativen Umsetzungsstärke werden deutliche Verbesserungspotentiale gesehen. Vor allem die Fremdfinanzierer sehen ein deutliches Verbesserungspotential in der Stakeholderkommunikation.
  - Den passenden CRO zu finden stellt sich eher als eine Herausforderung dar, da passende/ gute CROs häufig nicht ad-hoc verfügbar sind. Auch die Gehaltsforderungen stellen teilweise ein Problem dar.
  - Überwiegend wurden CROs trotz einer Unzufriedenheit nicht ausgetauscht, da v.a. der Sanierungsprozess nicht gestört werden sollte.



# Einsatz von CRO

Deloitte Ansatz

---



Interim & CRO Services  
Managementunterstützung in  
Sondersituationen

# Q & A



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

# Unsere weiteren Ansprechpartner in der COVID 19- Task Force

# Deloitte Legal COVID-19 Task Force



**Dr. Till Contzen**  
Commercial Law (Digitale Wirtschaft, IT/IP)  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 69 719188439  
E-Mail: [tcontzen@deloitte.de](mailto:tcontzen@deloitte.de)



**Dr. Michael Fischer**  
Corporate/M&A Law  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 89 290368902  
Email: [mifischer@deloitte.de](mailto:mifischer@deloitte.de)



**Thomas Northoff**  
Managing Partner Deloitte Legal Germany  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 89 29036 8566  
Email: [tnorthoff@deloitte.de](mailto:tnorthoff@deloitte.de)



**Felix Skala, LL.M.**  
Competition Law  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 40 3785380  
Email: [fskala@deloitte.de](mailto:fskala@deloitte.de)

# Deloitte Legal COVID-19 Task Force



**Johannes T. Passas**  
Commercial Law  
Rechtsanalt  
Partner

Tel.: +49 511 30755 9546  
Email: [jpassas@deloitte.de](mailto:jpassas@deloitte.de)



**Dr. Charlotte Sander**  
Employment & Pensions  
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Partnerin

Tel.: +49 511 307559 536  
Email: [csander@deloitte.de](mailto:csander@deloitte.de)



**Felix Felleisen**  
Corporate/M&A  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 211 8772 2553  
Email: [ffelleisen@deloitte.de](mailto:ffelleisen@deloitte.de)

# Deloitte Legal

# Experience the future of law, today

Mehr als  
**2,500**  
Anwälte

in  
**80+**  
Ländern

## Nahtlose Zusammenarbeit

Grenzüberschreitend und mit andern Deloitte Business Lines

Als Teil des weltweiten Deloitte Professional Services Netzwerks, arbeitet Deloitte Legal eng mit Kollegen weltweit zusammen, um Mandanten eine integrierte Beratung und multinationale Lösungen zu bieten, die:



**Konsistent** mit ihrer Unternehmensvision



**Technologie-basiert** für eine bessere Zusammenarbeit und mehr Transparenz



**Maßgeschneidert** auf die Unternehmensform und den lokalen Markt

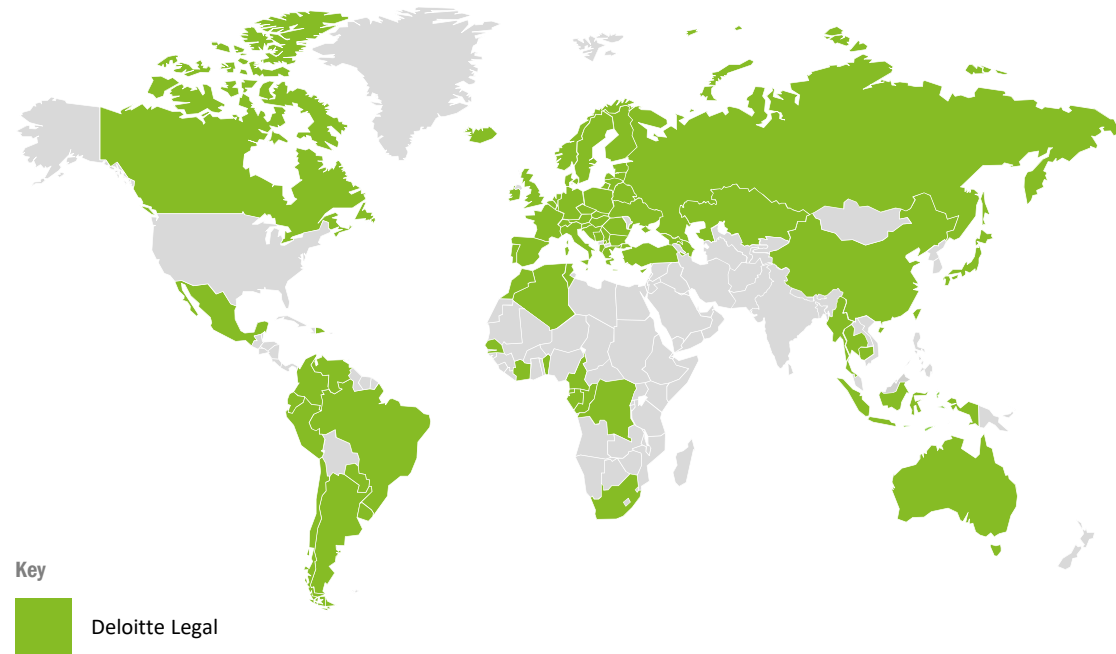


**Sensibilisiert** für die jeweiligen regulatorischen Bestimmungen



# Deloitte Legal ist weltweit stark aufgestellt

Wir erbringen Rechtsberatungsleistungen in **80+** Ländern und können dank unserer Beziehungen zu hochqualifizierten Anwaltskanzleien Mandanten in knapp **150** Ländern der Welt beraten.



Deloitte Legal global coverage

## Deloitte Legal practices

1. Albania	15. Cameroon	29. El Salvador	43. Indonesia	57. Myanmar	71. Slovenia
2. Algeria	16. Canada	30. Equatorial Guinea	44. Ireland	58. Netherlands	72. South Africa
3. Argentina	17. Chile	31. Estonia	45. Italy	59. Nicaragua	73. Spain
4. Armenia	18. China	32. Finland	46. Ivory Coast	60. Norway	74. Sweden
5. Australia	19. Colombia	33. France	47. Japan	61. Paraguay	75. Switzerland
6. Austria	20. Congo, Rep. of	34. Gabon	48. Kazakhstan	62. Peru	76. Taiwan
7. Azerbaijan	21. Costa Rica	35. Georgia	49. Kosovo	63. Poland	77. Thailand
8. Belarus	22. Croatia	36. Germany	50. Latvia	64. Portugal	78. Tunisia
9. Belgium	23. Cyprus	37. Greece	51. Lithuania	65. Romania	79. Turkey
10. Benin	24. Czech Rep.	38. Guatemala	52. Luxembourg	66. Russia	80. Ukraine
11. Bosnia	25. Dem Rep of Congo	39. Honduras	53. Malta	67. Senegal	81. Uruguay
12. Brazil	26. Denmark	40. Hong Kong	54. Mexico	68. Serbia	82. United Kingdom
13. Bulgaria	27. Dominican Republic	41. Hungary	55. Montenegro	69. Singapore	83. Venezuela
14. Cambodia	28. Ecuador	42. Iceland	56. Morocco	70. Slovakia	



Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.